

RzF - 1 - zu § 106 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 14.07.1967 - 125 VII 66 = IK 1969 S. 269

Leitsätze

- 1.** Für ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück, das verhältnismäßig weitab vom Bereinigungsgebiet liegt und zu dessen Bewirtschaftung eine Gemeindeverbindungsstraße benutzt wird, kann aus der Verbesserung dieser Straße im Bereinigungsgebiet durch die Teilnehmergemeinschaft in der Regel kein wesentlicher Vorteil nach § 106 FlurbG hergeleitet werden.